

Kommentar zur Leitlinie der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung

■ Information und Beratung des Patienten bei der Abgabe von Arzneimitteln – Selbstmedikation

Stand der Revision: 28.11.2023

Die Erläuterungen sind eine Zusammenfassung der Anforderungen pharmazeutischer Regeln. Sie dienen der Information und als Empfehlung und ergänzen die Leitlinie zur Qualitätssicherung „Information und Beratung des Patienten bei der Abgabe von Arzneimitteln – Selbstmedikation“. Bei der Beschreibung der Prozesse bzw. der Erstellung von Standardarbeitsanweisungen (SOP) sind die Inhalte der Erläuterungen zu berücksichtigen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Text auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personen- und Berufsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

1	Zuständigkeiten des pharmazeutischen Personals	3
2	Patient mit Eigendiagnose bzw. Arzneimittelwunsch	3
2.1	Anwender des Arzneimittels	3
2.2	Hinterfragen der Eigendiagnose bzw. des Arzneimittelwunsches	3
2.3	Grenzen der Selbstmedikation	4
3	Auswahl und Beurteilung des Arzneistoffs und des Fertigarzneimittels	4
4	Informationen über das Arzneimittel	5
4.1	Dosierung, Art der Anwendung und Anwendungsdauer	6
4.2	Wirkung und Nutzen des Arzneimittels	6
4.3	Häufige und relevante unerwünschte Arzneimittelwirkungen	7
4.4	Weitere wichtige Hinweise	7
4.5	Informationen über die Grenzen der Selbstmedikation	7
5	Unterstützende Maßnahmen	7
6	Abgabe des Arzneimittels	8
6.1	Abgabe der Arzneimittel an Dritte und an Minderjährige	8
7	Pflege der Patientendatei	8
8	Angebot weiterer pharmazeutischer Dienstleistungen	8
9	Maßnahmen zur Qualitätssicherung	9
10	Nachhaltigkeit und Klimaschutz	9
11	Literaturverzeichnis	10
12	Arbeitshilfen	11

1 **Zuständigkeiten des pharmazeutischen Personals**

Der Apothekenleiter muss im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems (QMS) sicherstellen, dass Patienten und Kunden sowie die zur Ausübung der Heilkunde, Zahnheilkunde und Tierheilkunde berechtigten Personen über Arzneimittel und apothekenpflichtige Medizinprodukte informiert und beraten werden. Die Information und Beratung über Arzneimittel muss durch Apotheker der Apotheke ausgeübt werden. Abweichend hiervon kann der Apothekenleiter mit der Beratung und Information über Arzneimittel auch andere Angehörige des pharmazeutischen Personals betrauen, wenn er dies zuvor schriftlich oder elektronisch festgelegt hat. Vgl. § 20 Abs. 1 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) [1]

Wenn andere Angehörige des pharmazeutischen Personals entsprechend ihrer Ausbildung und Kenntnisse eingesetzt und mit der Information und Beratung betraut werden, muss der Apothekenleiter schriftlich oder elektronisch festlegen, in welchen Fällen ein Apotheker hinzuzuziehen ist.

Das Hinzuziehen eines Apothekers kann z. B. erforderlich sein bei:

- Nicht ausreichender Sachkenntnis
- Unklarer Symptomschilderung durch den Patienten
- Anderen Erkrankungen des Patienten oder weiteren angewandten Arzneimitteln
- Probleme des Patienten mit einem Arzneimittel, z. B. UAW*
- Anzeichen für ein Überschreiten der Grenzen der Selbstmedikation
- Verdacht auf Arzneimittelabhängigkeit, Arzneimittelmisbrauch
- Arzneimittelrisiken, die gemeldet werden müssen

*Der Begriff unerwünschte Arzneimittelwirkungen (UAW) wird synonym für Nebenwirkungen verwendet.

2 **Patient mit Eigendiagnose bzw. Arzneimittelwunsch**

2.1 **Anwender des Arzneimittels**

Es muss erfragt werden, ob das Arzneimittel für den Patienten selbst oder eine andere Person bestimmt ist, ggf. wie alt der Patient ist und ob besondere Lebensumstände, wie Schwangerschaft oder Stillzeit, bei der Arzneimittelauswahl berücksichtigt werden müssen. Im Fall der Abgabe von Arzneimitteln an Dritte siehe Kapitel 6.1.

2.2 **Hinterfragen der Eigendiagnose bzw. des Arzneimittelwunsches**

Die Eigendiagnose des Patienten bzw. sein Arzneimittelwunsch sollte bezüglich der Art, Dauer, Häufigkeit und Umstände der auftretenden Beschwerden, weiterer Begleitsymptome und bezüglich der/des bisher angewandten Arzneimittel/s hinterfragt werden. In diesem Zusammenhang ist auch festzustellen, ob der Patient bereits in der Patientendatei geführt wird (Frage nach der Kundenkarte). Es sollte außerdem erfragt werden, ob die Beschwerden bereits durch den Arzt abgeklärt wurden. Bei einem Arzneimittelwunsch ist festzustellen, ob dieses zur Anwendung bei der betreffenden Person und den geschilderten Symptomen geeignet erscheint.

In jedem Fall sind Fragen über andere Erkrankungen und Arzneimittel, die regelmäßig, akut oder bei Bedarf angewandt werden, zu stellen.

Bei einem Arzneimittelwunsch sollten darüber hinaus Fragen nach den bisherigen Erfahrungen mit dem gewünschten Arzneimittel und zur bisherigen Anwendung (Zeitraum der bisherigen Anwendung, Dosierung, Art der Anwendung, Verträglichkeit usw.) gestellt werden.

2.3 Grenzen der Selbstmedikation

Während des Gespräches müssen ausreichend Informationen gesammelt werden, um zu entscheiden, ob die Selbstmedikation mit Arzneimitteln zu verantworten oder ob ein Arztbesuch anzuraten ist und ob dem Patienten Maßnahmen zur Verhaltensänderung zu empfehlen sind.

Grenzen für die Selbstmedikation können z. B. sein:

- Alter des Patienten
- Unklare Symptomschilderung
- Art, Dauer, Häufigkeit der Symptome
- Andere Erkrankungen
- Verdacht auf UAW aufgrund verordneter Arzneimittel
- Verdacht auf Arzneimittelmissbrauch
- Selbstmedikation in der Schwangerschaft/Stillzeit

Sind die Grenzen der Selbstmedikation überschritten, ist der Arztbesuch anzuraten. Ein Arzneimittel sollte nicht oder nur in angemessener Menge zur Überbrückung der Zeit bis zum Arztbesuch abgegeben werden.

Bei begründetem Verdacht auf Arzneimittelmissbrauch ist die Abgabe abzulehnen und dem Patienten die Kontaktaufnahme mit seinem Hausarzt zu empfehlen.

3 Auswahl und Beurteilung des Arzneistoffs und des Fertigarzneimittels

Ist eine Selbstmedikation möglich, erfolgt die Auswahl des Arzneistoffs bzw. die Beurteilung des vom Patienten gewünschten Arzneistoffs nach pharmakologisch-toxikologischen Kriterien.

Kriterien zur Auswahl und Beurteilung des Arzneistoffs:

- Wirksamkeit bei der vorliegenden Indikation
- Berücksichtigung patientenspezifischer Faktoren, z. B. Alter, Geschlecht, Allergien, Überempfindlichkeiten, andere Erkrankungen, besondere Lebensumstände, um eventuelle Kontraindikationen zu erkennen
- Begleitmedikation, um potenzielle Interaktionen berücksichtigen zu können
- Unerwünschte Arzneimittelwirkungen

Um Kontraindikationen und klinisch relevante Interaktionen auszuschließen, sind folgende Punkte zu erfragen:

- Besondere Lebensumstände, z. B. Alter, Schwangerschaft, Stillzeit
- (Chronische) Erkrankungen
- Zusätzlich auf Verordnung oder im Rahmen der Selbstmedikation angewandte Arzneimittel

Die Interaktions- und Kontraindikationsprüfung kann durch Nutzung datenbankbasierter Risikoprüfungen, z. B. der ABDA-Datenbank² inklusive AMTS-Module, unterstützt werden. Der Einsatz von datenbankbasierten Risikoprüfungen setzt einen entsprechenden Kenntnisstand zu den Funktionalitäten aber auch Limitation des verwendeten Systems voraus.

Erkennt der Apotheker eine Kontraindikation oder eine klinisch relevante Interaktion, wird eine geeignete Maßnahme empfohlen, z. B. ein alternativer Arzneistoff gewählt. Ist dies im Rahmen der Selbstmedikation nicht möglich, ist der Patient mit einem entsprechenden Hinweis an den Arzt zu verweisen.

Nach Auswahl des Arzneistoffs wird anhand weiterer Kriterien geprüft, welches Fertigarzneimittel bzw. ob das vom Patienten gewünschte Arzneimittel geeignet ist.

Es sollen Arzneimittel empfohlen werden, deren Wirksamkeit und Unbedenklichkeit für die vorliegende Indikation bewiesen sind.

Kriterien zur Auswahl und Beurteilung des Fertigarzneimittels:

- *Inhaltsstoffe*: Bewertung der Sinnhaftigkeit von Kombinationen
- *Menge bzw. Konzentration der Inhaltsstoffe*
- *Dosierung*: Prüfung, ob die vom Hersteller empfohlene Dosierung bei der beanspruchten Indikation wirksam und vom Patienten umsetzbar ist
- *Darreichungsform*: Geeignet für den Patienten, z. B. Kinder? Sonde?
- *Packungsgröße*: Therapiedauer abschätzen

Um die Information und Beratung im Rahmen der Selbstmedikation zu standardisieren, sollten die pharmazeutischen Mitarbeiter gemeinsam in Teamsitzungen für die wichtigen Indikationen in der Selbstmedikation Wirkstoffe und Fertigarzneimittel auswählen, die von allen Mitarbeitern empfohlen werden. Die Auswahl sollte nach gründlicher Literaturrecherche und nach aktuellen Empfehlungen getroffen und regelmäßig aktualisiert werden.

4 Informationen über das Arzneimittel

Bei der Abgabe von Arzneimitteln ist der Patient im Rahmen des Beratungsgesprächs hinreichend über das Arzneimittel zu informieren (§ 20 Abs. 1 ApBetrO). Dies umfasst sowohl Hinweise zur sachgerechten Anwendung des Arzneimittels als auch ggf. Aspekte der Unverträglichkeit, Nebenwirkungen und Interaktionen, sowie Informationen über die sachgerechte Aufbewahrung und Entsorgung des Arzneimittels. Insbesondere Aspekte der Arzneimittelsicherheit sind zu berücksichtigen.

4.1 Dosierung, Art der Anwendung und Anwendungsdauer

Der Apotheker informiert den Patienten über die Dosierung des Arzneimittels sowie die Anwendungsdauer. Er vergewissert sich, dass der Patient das Arzneimittel sachgerecht anwenden kann, z. B. Einnahmezeitpunkt, Art und Technik der Anwendung.

Es wird geprüft, ob Beratungsbedarf zur Arzneiform besteht. Dabei ist nicht nur das vorliegende Arzneimittel, sondern auch die individuelle Situation des Patienten zu berücksichtigen. Die Beratung kann sich von der Entnahme des Arzneimittels aus der Packung und ggf. dem Zusammensetzen von Einzelkomponenten über die richtige Anwendung bis zu möglichen Applikationshilfen erstrecken. In jedem Fall werden die Erklärungen patientengerecht gegeben. Relevante pharmazeutische Begriffe und Abkürzungen, z. B. Blister, Inhalation, oral, Suppositorien, sollten erklärt werden. Im Beratungsgespräch muss dem Patienten ausreichende Gelegenheit gegeben werden, bei Unklarheiten nachzufragen.

Die für die sachgerechte Anwendung wichtigen Informationen sollen systematisch gegeben und erforderliche Zusammenhänge vermittelt werden, um das Arzneimittel korrekt anwenden zu können.

Information und Beratung zu Arzneiformen - am Beispiel glucocorticoidhaltiges Nasenspray (Suspension):

- Hygienische Maßnahmen: Reinigung der Nase durch schnäuzen, Reinigung des Nasenapplikators mit Taschentuch oder warmem Wasser (Herstellerangaben)
- Hinweise zur Vorbereitung: Entfernen der Schutzkappe, ggf. Ansaughübe außerhalb der Nase (vom Körper abgewandt)
- Hinweise zur Zubereitung: leicht schütteln vor jeder Anwendung, ggf. nach längerer Standzeit Ansaughübe wiederholen
- Hinweise zur Einnahme/Applikation: Körper- und Kopfhaltung, ggf. Zuhalten des anderen Nasenlochs bei Sprühlösungen oder geeignete Kopfdrehungen, Kreuzhalten der Sprühflasche, leicht einatmen beim Sprühen, Atmung halten für 10 Sekunden
- Hinweise zu Besonderheiten: verzögerter Wirkeintritt
- Hinweise zu Applikationshilfen: Nasenapplikator ausreichend tief (1 cm) einbringen
- Hinweise zu Hilfsstoffen: Konservierungsmittel
- Anwendungshäufigkeit und Behandlungszeitraum: gemäß Fachinformation
- Hinweise zur Aufbewahrung und Entsorgung: ggf. schriftlicher Hinweis zur Aufbrauchsfrist

Auf Wunsch des Patienten ist die Dosierung in geeigneter Weise auf die Packung zu übertragen.

4.2 Wirkung und Nutzen des Arzneimittels

Die Wirkung des Arzneimittels sollte bedarfsgerecht und für den Patienten verständlich erläutert werden. Mit dem Patienten ist zu besprechen, wann mit einem Wirkungseintritt des Arzneimittels zu rechnen ist. In Hinblick auf die Therapietreue ist der Nutzen für den Patienten herauszustellen.

4.3 Häufige und relevante unerwünschte Arzneimittelwirkungen

Soweit aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich, muss der Patient über unerwünschte Arzneimittelwirkungen und daraus resultierende Handlungskonsequenzen informiert werden (§ 20 Abs. 2 ApBetrO). Sinnvollerweise umfassen die Informationen insbesondere die häufigen und/oder relevanten unerwünschten Arzneimittelwirkungen. Dem Patienten sind dafür entsprechende Verhaltensregeln zu empfehlen.

Information des Patienten über unerwünschte Wirkungen der Arzneimittel:

- Häufig auftretende Nebenwirkungen, die Verunsicherungen hervorrufen können
- Relevante unerwünschte Arzneimittelwirkungen, die unbedingt die Rücksprache mit dem Apotheker oder Arzt erfordern bzw. sofort zum Therapieabbruch führen müssen

4.4 Weitere wichtige Hinweise

Weitere wichtige Hinweise zum Arzneimittel können z. B. sein:

- Keine Kombination mit Alkohol und/oder bestimmten Nahrungsmitteln
- Beeinflussung des Reaktionsvermögens möglich/wahrscheinlich
- UV-Licht meiden bzw. ausreichender UV-Schutz
- Beeinträchtigung der empfängnisverhütenden Wirkung von Kontrazeptiva
- Verhalten bei Feststellung einer Schwangerschaft
- Sachgerechte Lagerung, z. B. Arzneimittel kühl und trocken aufbewahren, im Kühlschrank lagern
- Haltbarkeitsfrist und Verbrauchsfrist nach Anbruch
- Hinweise zur Reinigung, z. B. von Dosierhilfen
- Entsorgung der Arzneimittel, Spritzen, Kanülen

4.5 Informationen über die Grenzen der Selbstmedikation

Es ist erforderlich, dass der Apotheker dem Patienten die Grenzen seiner Selbstmedikation aufzeigt. Der Patient ist darüber zu informieren, welche Maßnahmen er zu ergreifen hat, wenn bestimmte unerwünschte Wirkungen auftreten oder nach einem bestimmten Zeitraum die zu erwartende Wirkung nicht eintritt.

Die Rücksprache mit dem Arzt ist grundsätzlich immer dann anzuraten, wenn die Beschwerden über einen definierten Zeitraum hinaus fortbestehen oder die Beschwerden sich verschlimmern bzw. verändern.

5 Unterstützende Maßnahmen

Dem Patienten sollten bei Bedarf weitere Informationen gegeben und Maßnahmen angeboten werden. Dabei ist die individuelle Situation des Patienten zu berücksichtigen.

Weitere Informationen und Maßnahmen:

- Ggf. Unterstützung der Beratung, z. B. durch
 - Aufkleber auf der Packung mit Anwendungshinweisen
 - Mitgabe schriftlicher Informationen über das Arzneimittel
- Ggf. weitere Informationsmaterialien, z. B. über die Erkrankung oder zur Ernährung
- Ggf. Zusatzempfehlungen, z. B. diätetische Maßnahmen, spezielle Verhaltensregeln
- Informationen über unterstützende Maßnahmen, wie z. B. Krankengymnastik, autogenes Training etc.
- Ggf. Applikationshilfen
- Ggf. Tablettenteiler

6 Abgabe des Arzneimittels

Hat sich der Apotheker versichert, dass der Patient keine weiteren Fragen mehr hat, wird das Arzneimittel abgegeben. In besonderen Fällen sollte dem Patienten die Möglichkeit der erneuten Kontaktaufnahme, z. B. telefonisch, angeboten werden.

Vor der Abgabe müssen ggf. die Sicherheitsmerkmale der Arzneimittel gemäß EU-Fälschungsrichtlinie 2011/62/EU mit securPharm verifiziert werden. Nähere Informationen finden sich in der Standardarbeitsanweisung „securPharm Alarmmeldung – Vorgehen in der Apotheke“ (siehe Kapitel 12 „Arbeitshilfen“).

6.1 Abgabe der Arzneimittel an Dritte und an Minderjährige

Wenn ein Kunde für eine andere Person ein Arzneimittel besorgt, sollen Informationen über die ordnungsgemäße Anwendung wie Dosierung, Art der Anwendung und Anwendungsdauer, Lagerung und Entsorgung auf geeignete Art und Weise übermittelt werden. Außerdem ist dem Patienten die Möglichkeit der telefonischen Information und Beratung anzubieten. In den Fällen, in denen ein Minderjähriger ein Arzneimittel für sich oder für Dritte besorgt, sind die Hinweise der Bundesapothekerkammer für die Abgabe von Arzneimitteln an Minderjährige (siehe Kapitel 12 „Arbeitshilfen“) zu beachten.

7 Pflege der Patientendatei

Wird der Patient bereits in der Patientendatei geführt (Kundenkarte), folgt die Aktualisierung der Daten. Wird der Patient noch nicht in der Datei geführt, sollte ihm die Aufnahme angeboten werden. Zu beachten ist, dass der Patient für die Speicherung der Daten eine schriftliche Einwilligungserklärung abgeben muss (siehe Kapitel 12 „Arbeitshilfen“).

8 Angebot weiterer pharmazeutischer Dienstleistungen

Dem Patienten können über die Information und Beratung hinaus weitere pharmazeutische Dienstleistungen angeboten werden.

Gemäß § 129 Abs. 5e Sozialgesetzbuch V (SGB V) können Patienten einen Anspruch auf bestimmte pharmazeutische Dienstleistungen in der Apotheke haben.

pharmazeutische Dienstleistungen nach § 129 Abs. 5e SGB V:

- Standardisierte Risikoerfassung hoher Bluthochdruck
- Erweiterte Einweisung in die korrekte Arzneimittelanwendung mit Üben der Inhalationstechnik
- Erweiterte Medikationsberatung bei Polymedikation
- Pharmazeutische Betreuung von Organtransplantierten
- Pharmazeutische Betreuung bei oraler Antitumorthherapie



Weitere Informationen:

- pDL Campus: <https://www.abda.de/pharmazeutische-dienstleistungen/>

9 Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Die Qualität der Information und Beratung muss durch regelmäßige Schulungen der pharmazeutischen Mitarbeiter gesichert werden. Darüber hinaus sollte mindestens einmal jährlich eine externe Überprüfung der Beratungsleistung stattfinden.

10 Nachhaltigkeit und Klimaschutz

Arbeitsvorgänge in Apotheken sind möglichst umwelt- und klimafreundlich zu gestalten, ohne jedoch die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln zu beeinträchtigen.

Informationen zur ordnungsgemäßen Anwendung von Arzneimitteln und zur sachgerechten Entsorgung können die Belastung der Umwelt, insbesondere der Gewässer, mit Wirkstoffen verringern. Mit der Information und Beratung in der Apotheke vor der Abgabe eines Arzneimittels können Medikationsfehler erkannt und auch unnötige Arzneimittelabgaben vermieden werden.

Mit einer klimasensiblen Gesundheitsberatung können Patienten auf Schutzmaßnahmen vor extremen Klimabedingungen aufmerksam gemacht werden. Dazu zählen auch Hinweise zur korrekten Lagerung eines Arzneimittels.

Hilfsmittel zur Information und Beratung sollten, wenn möglich, in elektronischer Form in der Apotheke zur Verfügung stehen.

Bei der Abgabe von Arzneimitteln sollte auf unnötiges Verpackungsmaterial verzichtet werden.

11 Literaturverzeichnis

Im Folgenden sind die Literaturquellen verzeichnet [1] sowie weiterführende Literatur und Hilfsmittel empfohlen [2–21].

1. Apothekenbetriebsordnung: ApBetrO. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/apobetro_1987/ [Stand am 21.09.2023].
2. Weitschies W, Mehnert W. Arzneimittelwechselwirkungen mit der Nahrung: Einnahme vor, mit oder nach der Mahlzeit? Eschborn: Govi-Verlag; in aktueller Fassung.
3. Kinderformularium. Universitätsklinikum Erlangen; 2023. URL: <https://www.kinderformularium.de/> [Stand am 31.07.2023].
4. Stollhof B, Erdal A, Ziemann J, Framm J. Einstieg ins Beratungsgespräch: Interaktiv Beraten üben. Stuttgart: Deutscher Apotheker Verlag; in aktueller Fassung.
5. Schönfeld C. HVKompass Impfen und Reisemedizin. Stuttgart: Deutscher Apotheker Verlag.
6. Schäfer P. Allgemeinpharmazie: Ein Lehrbuch für Praktisches Jahr, Weiterbildung und Apothekenpraxis. Stuttgart: Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft; in aktueller Fassung.
7. Sax M, Gebler H, Kindl G (Hrsg.). Pharmazie für die Praxis: Lehrbuch für Pharmazeuten im Praktikum Handbuch für die Apotheke. Stuttgart: Deutscher Apotheker Verlag; in aktueller Fassung.
8. Pfeil D, Pieck J, Blume H (Hrsg.). Apothekenbetriebsordnung: Kommentar mit Textsammlung. Eschborn: Govi-Verlag; in aktueller Fassung.
9. Neubeck M, Nieber K (Hrsg.). Helwig / Otto Arzneimittel: Ein Handbuch für Ärzte und Apotheker. Stuttgart: Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft Stuttgart; in aktueller Fassung.
10. Neubeck M. Evidenzbasierte Selbstmedikation. Stuttgart: Deutscher Apotheker Verlag; in aktueller Fassung.
11. Morck H (Hrsg.). Unerwünschte Arzneimittelwirkungen: Eine organbezogene Übersicht. Eschborn: Govi-Verlag; in aktueller Fassung.
12. Lennecke K (Hrsg.). Therapie-Profile: Orientiert an den Leitlinien der Fachgesellschaften. Stuttgart: Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft Stuttgart; in aktueller Fassung.
13. Kircher W. Arzneiformen richtig anwenden: Sachgerechte Anwendung und Aufbewahrung der Arzneimittel. Stuttgart: Deutscher Apotheker Verlag; in aktueller Fassung.
14. Institut für Pharmazie, Abteilung für Klinische Pharmazie, Universität Leipzig. EVInews: Evidenzbasierte Selbstmedikation. Avoxa - Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH; 2023. URL: <https://www.evinews.de/index.php?id=uebersicht> [Stand am 25.09.2023].
15. Immel-Sehr A, Kemmritz K (Hrsg.). Selbstbehandlung, Beratung in der Apotheke. Eschborn: Govi-Verlag; in aktueller Fassung.
16. Hamacher H, Wahl MA (Hrsg.). Selbstmedikation: Arzneimittelinformation und Beratung in der Apotheke. Stuttgart: Deutscher Apotheker Verlag; in aktueller Fassung.
17. Framm J, Framm A, Heydel E et al. (Hrsg.). Arzneimittelprofile für die Kitteltasche: Wirkstoffbezogene Beratungsempfehlungen für die pharmazeutische Betreuung. Stuttgart: Deutscher Apotheker Verlag; in aktueller Fassung.
18. Findeisen P. Laborwerte im Beratungsgespräch: Patienten fragen - Apotheker antworten. Eschborn: Govi-Verlag; in aktueller Fassung.
19. Brüggmann J. Arzneimittelberatung in Fallbeispielen: Medikationsmanagement in Offizin und Klinik. Eschborn: Govi-Verlag; in aktueller Fassung.

20. Ammon HPT, Mutschler E, Scholz H (Hrsg.). Arzneimittel Information und Beratung: Arzneistoffportraits mit Bewertungen für Ärzte und Apotheker. Stuttgart: Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft Stuttgart; in aktueller Fassung.
21. ABDATA. ABDADatenbank². URL: <https://abdata.de/produkte/abdadatenbank2/> [Stand am 20.07.2023].

12 Arbeitshilfen

FORMBLÄTTER

- Muster für eine Einwilligungserklärung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung arzneimittelbezogener und gesundheitsbezogener Daten des Patienten in der Apotheke für das Führen einer Patientendatei
- Dokumentation der Befugnisse des nichtapprobierten pharmazeutischen Personals

ANWENDUNGSBEISPIELE ZU DER LEITLINIE

- Information und Beratung im Rahmen der Selbstmedikation am Beispiel
 - Magenbeschwerden, Sodbrennen
 - Kopfschmerzen
 - Halsschmerzen
 - Schnupfen
 - Durchfall
 - Verstopfung
 - Fußpilz
 - Husten

STANDARDARBEITSANWEISUNG

- securPharm Alarmmeldung – Vorgehen in der Apotheke

SONSTIGE

- Hinweise zur Abgabe von Arzneimitteln an Minderjährige